

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrengasse 11 - 13

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 70	-GE/19. 12
Datum: 7. AUG. 1992	
Verteilt 7. Aug. 1992 <i>Nem</i>	

Beilagen

LAD-VD-0405/306

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
601.468/10-V/2/92Bearbeiter (0 22 2) 531 10
Dr. StöberlDurchwahl
2108

Datum

4. Aug. 1992

Betrifft

Bundesgesetz mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch
Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum übermittelten
Gesetzesentwurf, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch
Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, wie folgt
Stellung zu nehmen:

Die Einrichtung des Gnadenrechtes in der österreichischen
Rechtsordnung wird in der Literatur zutreffend als Relikt einer
monarchischen Staatsauffassung kritisiert (vgl. etwa Klecatsky,
Die staatsrechtlichen Wurzeln des Gnadenrechtes, JBl. 1967, 445).
Eine Ausweitung dieser, derzeit nur dem Bundespräsidenten und nur
hinsichtlich gerichtlicher Verurteilungen zustehenden Befugnis
scheint daher kein Gebot der Stunde zu sein.

Dessen ungeachtet würde gegen den übermittelten Gesetzesentwurf
ein Einwand nicht erhoben, wäre sichergestellt, daß die
Vollziehung dieser Bestimmungen dem Land nur unwesentliche
finanzielle Mehraufwendungen brächte. Dies ist aber aus mehreren
Gründen nicht sichergestellt:

- 2 -

So besteht zunächst keine Bagatellgrenze. Jeder, mit einer noch so geringfügigen Geldstrafe rechtskräftig Bestrafte hat daher die Möglichkeit, ein Gnadengesuch einzubringen und zumindest ein Verfahren in Gang zu setzen. Selbst mit Anonymverfügungen oder Organstrafverfügungen verhängte Geldstrafen sind nach dem Wortlaut des § 52a Abs. 3 vom Gnadenrecht nicht ausgenommen.

Dazu kommt, daß die Voraussetzungen, unter denen Gnade geübt werden kann, außerordentlich vage gefaßt sind: Es ermächtigt das Vorliegen "rücksichtswürdiger Umstände" zur gnadenweisen Strafnachsicht, ohne daß auch nur andeutungsweise eine Aussage darüber getroffen wird, welche Umstände rücksichtswürdig sind. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es sich um Strafverfahren handelt, bei denen weder Anlaß bestand, von § 21 VStG (Absehen von der Strafe) noch von § 52a Abs. 1 VStG (amtswegige Aufhebung eines gesetzwidrigen Strafbescheides) Gebrauch zu machen.

Schließlich bestimmt zwar § 52a Abs. 3 VStG, daß Gnade geübt werden "kann". Es ist aber außerordentlich fraglich, ob damit eine Ermessensentscheidung normiert wird. Ein Rechtsanspruch auf Gnade ist nämlich nicht (ausdrücklich) ausgeschlossen. Zieht man daher zum Vergleich die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 21 Abs. 1 VStG, wo ebenfalls ausgesprochen wird, daß unter bestimmten Voraussetzungen von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden "kann", heran, so scheint die Prognose gerechtfertigt, daß die Judikatur aufgrund der Formulierung des Entwurfes von einem Rechtsanspruch auf Gnade ausgehen wird.

Es ist daher anzunehmen, daß die Einführung eines wie im Entwurf vorgesehenen Gnadenrechtes dem Land Niederösterreich beachtliche Mehraufwendungen bringen wird, die allerdings zum allfälligen

- 3 -

Erfolg eines Ausgleichs der sogenannten "Unvollkommenheit des positiven Rechts" in keinem Verhältnis stehen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-0405/306

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

